

Jens Baumann/Dietlind Krüger

Zu Fragen der Namengebung im Rahmen der Gebietsreform im Freistaat Sachsen (Aus der Arbeit einer Kommission)

Fragen der Namengebung, des Namenschwundes und des Namenszuwachses im Zuge von Gebietsreformen sind bereits verschiedentlich Gegenstand namenkundlicher Publikationen gewesen. Dies sowohl mit Blick auf allgemeine, übergreifende Fragestellungen als auch mit Blick auf spezielle Aspekte verschiedener Länder bzw. Territorien, die zu jeweils unterschiedlichen Zeiten Gebietsreformen erlebten (vgl. z.B. W.-A. Frhr. v. REITZENSTEIN 1972/74; I. FRANK 1977; J. HARTIG 1978; M. DALLMEYER 1979; J.A. HUISMANN 1986).

Mit den politischen Veränderungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR seit 1989 und insbesondere seit der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 machten sich auch in den neuen Bundesländern Veränderungs- und Anpassungsprozesse bezüglich der kommunalen Verwaltung notwendig. Wir wollen im folgenden nur den Freistaat Sachsen im Auge haben, wenn wir insbesondere namenkundliche Aspekte akzentuieren, die mit der Gebietsreform in Verbindung stehen. Diese Reform setzt sich aus zwei Teilen, der „Kreisgebietsreform“ (Ablösung der zentralistisch orientierten DDR-Kreisstruktur durch das Sächsische Gesetz zur Kreisgebietsreform vom 24. Juni 1993) und der „Gemeindegebietsreform“ (der Handlungsspielraum ist insbesondere durch die Gemeindeordnung gegeben) zusammen).

Die Kreisgebietsreform trat in Sachsen am 1. August 1994 in Kraft, so daß nunmehr innerhalb der Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht mehr 48, sondern vorerst 28 Landkreise und weiterhin 6 kreisfreie Städte (angestrebt waren mit dem o.g. Gesetz

23 Landkreise und 7 kreisfreie Städte) existieren. Die Namen der neu entstandenen Landkreise können nicht Gegenstand unserer Abhandlung sein, obwohl deren Heterogenität im Benennungsmodell Anlaß dazu böte. Sie besitzen amtlichen Charakter, wobei den Kreistagen bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen (2/3 Mehrheit) das Recht zugestanden wird, beim Sächsischen Innenministerium eine Namensänderung zu beantragen.

Die Kreisgebietsreform, die primär auf eine qualitative Verbesserung der Verwaltungsdienstleistung für den Bürger zielt, muß ihre Fortsetzung in entsprechenden Maßnahmen auf der Gemeindeebene finden, da auf dieser untersten Ebene der Verwaltung die häufig noch fehlende Spezialisierung in einem Mißverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zum Ausdruck kommt. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, durch das Grundgesetz garantiert, ist nur dann wahrnehmbar, wenn die Gemeinden über ihre Größe (insbesondere die Einwohnerzahl) auch das wirtschaftliche Hinterland bieten können. Dazu gehört die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Daseinsvorsorge, sie setzt sich fort in der Personalwirtschaft, speziell der Herausbildung eines spezialisierten Mitarbeiterstammes. Nur dann können die Gemeinden auch solche Aufgaben wie das Meldewesen, die Wirtschaftsförderung, das Bauwesen usw. eigenverantwortlich wahrnehmen, ganz zu schweigen von weiteren, im Rahmen einer möglichen Funktionalreform zu übernehmenden Aufgaben. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus und unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie des Landesentwicklungsplanes ergeben sich Mindestgrößen von örtlichen Verwaltungseinheiten (und ihres räumlichen Zuschnitts). Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis und Wirtschaftlichkeitsberechnungen legen 5000 bis 8000 Einwohner zugrunde. Diese Zahlen sind keine unumstößliche Grenze, in dichter besiedelten Gebieten wird man sich nach oben, im stark ländlich geprägten Raum eher nach unten zu orientieren haben. Solche Verwaltungseinheiten können die Einheitsgemeinde mit voller Verwaltungskompetenz, der Verwaltungsverband oder die Verwaltungsgemeinschaft sein. Die Mitgliedsgemeinden der beiden letztgenannten Organisationsformen sollen dabei ebenfalls mindestens 1000 Einwohner besitzen.

Für Sachsen ergibt sich also aus politischen und ökonomischen Gründen die Notwendigkeit, im Rahmen der Gemeindegebietsreform

durch Zusammenschlüsse bzw. Eingemeindungen die Zahl der Gemeinden zu verringern. Dieser Prozeß vollzog sich in den alten Bundesländern bereits in den siebziger Jahren. Eine Übersicht bei I. FRANK (1977, 328f.) aus Angaben ermöglicht einen Einblick in das Ausmaß dieser Veränderungen:

| | 1968 | 1975 | |
|---------------------|-------|-------|--------------|
| Bayern | 7.077 | 4.156 | (1978: 2052) |
| Saarland | 347 | 50 | |
| Nordrhein-Westfalen | 2.277 | 392 | |
| Niedersachsen | 4.231 | 1.027 | |
| Hessen | 2.684 | 424 | (1977) |
| Baden-Württemberg | 3.379 | 1.110 | |

Da es in Sachsen seit 1952 keine einschneidenden Gebietsreformen mehr gab, muß also eine über vierzigjährige Struktur in relativ kurzer Zeit den neuen Erfordernissen gemäß verändert werden. Daß dies einen enormen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert und nur Stück für Stück zu realisieren ist, steht außer Frage. Die erste Phase der Gemeindegebietsreform ist durch Freiwilligkeit geprägt. Zusätzlich wird das Zusammengehen von Gemeinden finanziell gefördert. Der Stand der Reform in Sachsen läßt sich am besten durch eine Gegenüberstellung der Anzahl der Gemeinden vom 30. Juni 1993 und der vom 1. April 1994 illustrieren:

| | |
|------------|------|
| 30.06.1993 | 1579 |
| 01.04.1994 | 970 |

Für 1995 wird eine weitere Reduzierung der Zahl der Gemeinden angestrebt. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform zu ihren jetzigen Konditionen 1996 ihr Ende finden wird.

Hinter diesem Aufgehen in größere Verwaltungseinheiten steckt nicht nur ein komplizierter Verhandlungsweg und das Überspringen teilweise historisch gewachsener Gegensätzlichkeiten, sondern auch ein zähes Ringen um den Erhalt von Eigenständigkeiten. Der Name der Gemeinde spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle, spiegelt er doch nach außen „Gewinner“ und „Verlierer“ der Reform wider.

Damit haben wir einen Aspekt der Veränderungen im Rahmen der Gebietsreform genannt, der von uns im folgenden noch näher betrachtet werden soll. Während sich bei Eingemeindungen das Problem der Namenwahl normalerweise nicht stellt, da die einzugliedernde Ortschaft im juristischen Sinne untergeht und ihre Rechtsnachfolge in der aufnehmenden Gemeinde findet, deren Namen sie auch übernimmt, gibt es bei den Zusammenschlüssen neuer Gemeinden bezüglich des Gemeindepflichtnamens (GemN) grundsätzlich zwei Möglichkeiten: a) die Einigung auf einen der bisherigen als gemeinsamen Namen und das Weiterführen aller als Ortsteilnamen (OTN) und b) die Festlegung eines neuen, gemeinsamen GemN und das Weiterführen aller bisherigen als OTN.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß emotionsgeladene Argumente vielfach überwiegen und historische oder geographische Gemeinsamkeiten oft in den Hintergrund treten. Die Sächsische Gemeindeordnung, die am 1. Mai 1993 in Kraft trat, sieht, im Gegensatz zur Kommunalverfassung der DDR, grundsätzlich die Genehmigung des mehrheitlich favorisierten Namens durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) vor. Allerdings ist dies im Blick auf sinnvolle und in die historisch gewachsene sächsische Namenlandschaft passende Namen häufig nicht ausreichend. Dies soll weiter unten anhand von gewünschten, aber nach Einspruch durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde (Innenministerium) nicht genehmigten Namenbeispielen illustriert werden. Eine Besonderheit ergibt sich in Sachsen aus der hohen Prozentzahl sehr alt überlieferter ehemals sorbischer Ortsnamen, die es als Spuren früherer (und in der Oberlausitz noch heute lebender) slawischer Siedlergruppen zu schützen gilt, und die deshalb nicht beliebig mit deutschen Siedlungsnamen bzw. -teilen kombiniert werden können. Der für diese Fragen notwendige Fachverstand kann nur auf der Landesebene sinnvoll gesammelt werden.

Dem Rechnung tragend berief der Sächsische Staatsminister des Innern, Heinz Eggert, im Dezember 1993 die „Kommission des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Fragen der Namengebung im Rahmen der Gemeindegebietsreform“, die Anfang 1994 ihre Arbeit aufnahm. Im Rahmen dieser Kommission kommen regelmäßig Vertreter der Fachreferate des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Wissenschaftler aus dem Institut für Länderkunde Dresden, der Arbeitsgruppe Volkskunde an der TU Dresden, der Abteilung

Deutsch-Slavische Namenforschung der Universität Leipzig, dem Sorbischen Institut Bautzen e.V und dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv sowie Vertreter der Direktion Postdienst, der Deutschen Bahn AG, des Landesvermessungsamtes und des Statistischen Landesamtes zusammen. Ihre Aufgabe ist es, die Gemeinden bei aktuellen Fragen der Namengebung hinsichtlich veränderter oder neuer Namen bzw. der Verleihung zusätzlicher Bezeichnungen zum ON zu beraten. Desweiteren hat diese Kommission die wissenschaftliche Vorarbeit für die Erstellung einer Verwaltungsvorschrift geleistet, indem sie Leitlinien zur Bestimmung von GemN aufstellte. Diese sollen -so die Ansicht der Kommissionsmitglieder- durch die Rechtsaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigungsverfahren zum jeweiligen GemN berücksichtigt werden bzw. im Idealfall zu einem Bestandteil der Verwaltungsvorschrift erhoben werden. Hinzugefügt werden muß, daß sich die Kommission als unabhängiges Gutachtergremium frei von politischen Tageszwängen versteht. Die erarbeiteten Leitlinien sind in der Anlage abgedruckt.

Betrachtet man die 970 Gemeindenamen, die am 1. April 1994 für Sachsen ausgewiesen werden, so haben wir es derzeit nur bei ca. 30 ON mit neuen Ortsnamenbildungen i.S. von Namensschöpfungen zu tun. Den größten Teil machen nach wie vor angestammte Gemeinden, d.h. alte GemN, aus bzw. das Zusammengehen ursprünglich eigenständiger Gemeinden wird durch Doppelnamen (bzw. sogar mit dem unhandlichen Dreifachnamen *Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach* (Lkr. Mittweida) zum Ausdruck gebracht. Daneben tritt auch die entgegengesetzte Tendenz auf – die Auflösung eines ehemals durch Doppelnamen gebildeten GemN – so bspw. bei der alten Gemeinde *Lüttewitz-Dreißig*, die sich nach dem Zusammenschluß mit *Choren* nur noch *Lüttewitz* (Lkr. Döbeln) und die Gemeinde *Zabeltitz-Treueböhlen*, die sich nach dem Zusammenschluß mit vier anderen Gemeinden nur noch *Zabeltitz* (Lkr. Riesa-Großenhain) nennt. Eine weitere Veränderung ursprünglicher GemN erfolgte durch deren Entdifferenzierung, so z.B. bei *Bobritzsch* (Lkr. Freiberg), das aus *Nieder-* und *Oberbobritzsch*, *Lichtenau* (Lkr. Mittweida), das aus *Nieder-* und *Oberlichtenau*, und *Frauendorf* (Weißeritzkreis), das aus *Nieder-* und *Oberfrauendorf* entstand. Einmalig ist bisher in Sachsen, zumindest im Zuge dieser Reform, die Hinzufügung eines zusätzlichen Bestimmungswortes, wie es im Falle von *Neukyhna* (Lkr. Delitzsch), entstanden aus *Kyhna*, *Lissa*, *Pohritzsch*, *Zaasch* und *Zschernitz* erfolgt ist.

Neben diesen genannten Bildungen (Doppelnamen, Entdifferenzierung bzw. Hinzufügung von neuen Bestimmungswörtern) gibt es mindestens noch drei weitere Möglichkeiten: a) die Kombination von Teilen der beteiligten GemN, b) das Verwenden eines Teils eines ON und die Hinzufügung eines neuen Namengliedes sowie c) die völlige Neubildung ohne unmittelbaren Bezug zu den existierenden Namen der zusammengeschlossenen Gemeinden. Zur Gruppe a) gehört in Sachsen bspw. die Gemeinde **Langensteinbach** (Lkr. Mittweida), die aus den Orten **Langenleuba-Oberhain** und **Niedersteinbach** entstanden ist. Zur Gruppe b) gehören die neuen GemN **Wyhratal** (Lkr. Leipziger Land), aus **Neukirchen-Wyhra** und **Zedtlitz**, aber auch **Crinitzberg** (Lkr. Zwickauer Land), entstanden aus **Bärenwalde** und **Obercrinitz**, sowie der lang diskutierte GemN **Heinsdorfergrund** (Lkr. Reichenbach), entstanden aus **Hauptmannsgrün**, **Oberheinsdorf** und **Unterheinsdorf**, der zugleich eine Entdifferenzierung aufweist. Daß bei diesen Benennungen weniger der Bezug zum alten ON als die Umfunktionierung anderer Namenarten des betreffenden Gebiets vorliegt, ist naheliegend.

Den vielleicht schwierigsten und zugleich interessantesten Teil der neuen GemN stellen die völligen Neubenennungen dar, für die kein bzw. nur ein indirekter Bezug zu den alten ON feststellbar ist:

1. Nutzung von FlußN als ON-Bestandteil

Bahretal (Lkr. Sächsische Schweiz) < Borna-Gersdorf, Friedrichswalde-Ottendorf, Göppersdorf, Nentmannsdorf -Niederseidewitz

Chursbachtal (Lkr. Chemnitzer Land) < Falken, Langenberg, Langenchursdorf

Eulatal (Lkr. Leipziger Land) < Flößberg, Frankenhain, Hopfgarten, Prießnitz, Tautenhain

Käbschütztal (Lkr. Meißen) < Jahna-Löthain, Krögis, Planitz-Deila

Ketzerbachtal (Lkr. Meißen) < Raußnitz, Rüsseina, Ziegenhain, Rhäsa

Kirnitzschtal (Lkr. Sächsische Schweiz) < Lichtenhain, Ottendorf, Saupsdorf

Müglitztal (Lkr. Sächsische Schweiz) < Burkhardswalde, Maxen, Mühlbach, Weesenstein

Parthenstein (Muldentalkreis) < Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen

Promnitztal (Lkr. Dresden-Land) < Bärnsdorf, Berbisdorf, Volkersdorf

Rosenbach (Sächsischer Oberlausitzkreis) < Bischdorf, Herwigsdorf

Röderaue (Lkr. Riesa-Großenhain) < Frauenhain, Koselitz, Pulsen, Raden

Schöpstal (Niederschlesischer Oberlausitzkreis) < Ebersbach, Girbigsdorf, Kunnersdorf

Striegistal (Lkr. Mittweida) < Berbersdorf, Goßberg, Mobendorf, Pappendorf

Tiefenbach (Lkr. Mittweida) < Arnsdorf, Böhringen, Dittersdorf, Etdorf, Marbach, Naundorf b. Roßwein

Triebischtal (Lkr. Meißen) < Burkhardswalde-Munzig, Garsebach, Miltitz

2. Nutzung von vorhandenen Berg-, Burg-, Flur- und Waldnamen

Amtsberg (Mittlerer Erzgebirgskreis) < Schlößchen/Erzgeb., Weißbach, Dittersdorf

Bienitz (Lkr. Leipziger Land) < Burghausen, Dölzig, Rückmarsdorf

Hirtstein (Mittlerer Erzgebirgskreis) < Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau, Satzung

Hohwald (Lkr. Sächsische Schweiz) < Berthelsdorf, Langburkersdorf, Rückersdorf

Lieschützberg (Lkr. Torgau-Oschatz) < Gaunitz, Laas, Wellerswalde

Pflückuff (Lkr. Torgau-Oschatz) < Beckwitz, Loßwig, Mehderitzsch, Staupitz, Weßnig

Steinberg (Lkr. Auerbach) < Rothenkirchen, Wernesgrün, Wildenau

Thümmlitzwalde (Muldentalkreis) < Böhlen, Dürrweitzschen, Leipnitz, Ragewitz, Zschoppach

3. Sonstige Bildungen

Dreiheide (Lkr. Torgau-Oschatz) < Großwig, Süptitz, Weidenhain

Mühlental (Lkr. Oelsnitz) < Hermsgrün-Wohlbach, Marieney, Tirschendorf, Unterwürschnitz

Schönteichen (Lkr. Kamenz) < Brauna, Cunnersdorf, Biehla, Hausdorf, Schönbach

Vierkirchen (Niederschlesischer Oberlausitzkreis) < Arnsdorf-Hilbersdorf, Buchholz, Melaune

Waldhufen (Niederschlesischer Oberlausitzkreis) < Diehsa, Jänkendorf, Nieder-Seifersdorf, Thiemendorf

Anhand der Namensbegründung der Gemeinde *Schönteichen* (Lkr. Kamenz) wollen wir exemplarisch verdeutlichen, wie es zu dieser Gruppe der Neubildungen von GemN kommt und welche Motive für diesen Namen genannt werden¹. Das Zitat stammt aus einem Briefwechsel des Bürgermeisters an das zuständige Landratsamt „Es ist das erklärte Ziel der beteiligten Gemeinden, keine vorhandenen Ortsnamen zu verwenden. Wir sind der Auffassung, ein „neutraler“ Name ist dem angestrebten Zusammenwachsen der Gemeinden dienlich. Keiner der bisherigen Orte oder selbständigen Gemeinden könnte dem Gefühl verfallen, irgendwo eingemeindet worden zu sein. Es ist unser erklärtes Ziel, eine Gemeindevereinigung auch inhaltlich zu vollziehen und einen wesentlichen Unterschied zur Eingemeindung nach außen und innen anzuzeigen. Die Inanspruchnahme eines vorhandenen Namens, wie z.B. Brauna, würde kaum noch einen Unterschied zur Eingemeindung bedeuten und dies lehnen wir auf Grund von Erfahrungen generell ab. Der Name „Schönteichen“ nimmt unmittelbar und erkennbar Bezug auf die typische Landschaft unserer Ortsbilder. Unsere Ortschaften sind geprägt von einer Vielzahl von Teichen, die z.B. in kaum einer näheren Region in so einer Vielzahl und Häufigkeit auftauchen....“

Überwiegend handelt es sich bei den neuen GemN um Übernahmen (bzw. Umfunktionierungen) anderer Namenarten des Gebietes (so z.B. Flurnamen, Waldnamen, Bachtalnamen, Bergnamen, Burgnamen, Flußnamen), die für das Territorium der neuen Gemeinde bedeutungsvoll sind bzw. mit denen sich die Einwohner aller Ortsteile identifizieren können.

Wie schwer der Namenfindungsprozeß bei dem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden ist, läßt sich aus der Tatsache erahnen, daß solche über die Grenzen Sachsens hinaus bekannte ON wie *Wernesgrün* (alt Kr. Auerbach) bzw. *Weesenstein* (alt Kr. Pirna) nicht zum neuen (werbewirksamen) GemN gewählt wurden.

Zu begrüßen ist schließlich die Wiederbelebung untergegangener ON, wie es im Falle von *Quitzdorf am See* (Niederschlesischer Oberlausitzkreis), das sich auf die 1968 durch den Bau des Stausees für das Kraftwerk Boxberg aufgelöste Siedlung *Quitzdorf* bezieht, erfolgte. Somit wurde ein slavisch-deutscher Mischnamen, der 1404 als *Quittensdorf* überliefert ist und als „Dorf eines Kvēton/Kvētan gedeutet wird (vgl. E. EICHLER/H. WALTHER 1975, 240) wieder in die sächsische Namenlandschaft zurückgewonnen. Ähnliches gilt für den slavischen ON *Pöhl* (1288 *de Bele*, zu aso. bělý ‘weiß, hell’ oder běl ‘feuchte Wiese’, vgl. E. EICHLER/V. HELLFRIITZSCH/ J. RICHTER 1983, 63), der 1960 durch den Bau der Talsperre gleichen Namens untergegangen ist und nun zurückkehrt (Lkr. Plauen). Ein weiteres Bsp. ist der GemN *Hirschstein* (Lkr. Riesa-Großenhain), der sich auf die ehemaligen Ortsteile *Alt- und Neuhirschstein* der zusammengeschlossenen Gemeinden *Bahra* und *Boritz* bezieht.

Weniger glücklich gewählt ist der GemN *Waldhufen*, der trotz der Einwände der o.g. Kommission, aus politischen Gründen, genehmigt wurde. Bedenken gegen diesen Namen bestanden, weil „Waldhufe“ ein Terminus (Appellativ) der Siedlungsformen- und Flurformenkunde ist und diese Fluranlage bei einigen hundert Erzgebirgsdörfern vorliegt, d.h. die Siedlung durch einen solchen GemN nicht individuell und nicht sinnvoll benannt wurde.

Der zunächst etwas eigenwillig anmutende GemN *Pflückuff* ist ein auch anderenorts historisch bezeugter Satzname „pflüge (das Land) auf“, bei dem es sich offensichtlich um einen alten Flurnamen handelt, der im o.g. Fall zwischenzeitlich als Name einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Bewußtsein der Menschen erhalten blieb.

Der GemN *Dreiheide* ist im Grunde wenig aussagekräftig im Hinblick auf das Motiv dieser Benennung, da es sich hier natürlich nicht um drei Heiden handelt, sondern um drei Orte in einer Heidelandschaft. Die der betroffenen Gemeinde vorgeschlagenen ON *Zietenfeld*, *Zietenort*, *Zietenhain* bzw. *Großzietenhain*, die Bezug neh-

men auf die Schlacht auf den *Süptitzer* Höhen bei Torgau unter dem preußischen Reitergeneral von Zieten, fanden leider keinen Widerhall in der Gemeinde, da das Schlachtfeld zum größten Teil nur auf dem Territorium von Süptitz läge und sich deshalb die beiden anderen Partnergemeinden durch den vorgeschlagenen Namen unterrepräsentiert sahen.

Ein Fehlgriff ist wohl auch der GemN *Bahretal* (Lkr. Sächsische Schweiz), da der Name zumindest bei Auswärtigen eher negative Assoziationen auslöst und noch dazu im selben Kreis (!) eine Gemeinde den leicht zu verwechselnden Namen *Bahratal* trägt.

Daß die „-tal-ON“ mit elf Vorkommen auch in Sachsen die häufigsten Neubildungen sind, folgt einer bereits 1979 von M. DALLMEIER in anderen Bundesländern beobachteten Tendenz, wonach „die Verbindungen auf -tal als geradezu archetypisch gelten können „(10). Für Sachsen läßt sich diese Bildung bereits 1922 beim Zusammenschluß mehrerer Gemeinden im Plauenschen Grund unter dem neuen Gesamtamen *Freital* (Weißeritzkreis) nachweisen.

Wir wollen abschließend noch einige Namensvorschläge, die an die Kommission herangetragen, von ihr aber als nicht geeignet eingeschätzt wurden, nennen, ohne daß hier der Ort für die Begründung der Entscheidungen sein kann.

#*Brunnbröwitz* (aus *Bösenbrunn*, *Schönbrunn*, *Planschwitz*, *Bröda*)

#*Apfelland* statt *Borthen* und umliegende Ortschaften

#*Sachsendreier*

#*Sachsen-Glück*

#*Sachsen-Mitte*

#*Höhe 9*,

#*Zum Wasserturm*

#*Talsperrengemeinde*

#*Schönfelder Hochland* u.a.

Daraus wird sicherlich deutlich, daß es wichtig ist, den Gemeinden ein beratendes Gremium von Experten verschiedener Bereiche zur Seite zu stellen, handelt es sich doch jeweils um Entscheidungen, die längerfristig die sächsische Landkarte schmücken sollen. Diese müssen sehr sorgfältig diskutiert werden.

Anmerkung:

1 Abdruck erfolgt mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Literatur:

- M. DALLMEIER, Gemeindenamen und Gebietsreform in Bayern. In: BONF 16 (1979) 2-22.
- E. EICHLER/H. WALTHER, Ortsnamenbuch der Oberlausitz. Teil I: Namenbuch. Berlin 1975.
- E. EICHLER/V. HELLFRITZSCH/J. RICHTER, Die Ortsnamen des sächsischen Vogtlandes. I. Namenbuch (=Schriftenreihe des Vogtlandmuseums Plauen H. 50 (1983)).
- I. FRANK, Namengebung und Namenschwund im Zuge der Gebietsreform. In: Onoma 21 (1977) 328-337.
- J. HARTIG, Namengebung bei neuen Siedlungen und für neue Verwaltungseinheiten in Norddeutschland. In: NORNA-Rapporter 13(1978) 173-193.
- J. A. HUISMANN, Gemeindenamengebung im Rahmen der Planverstärkung. In: Ortsnamenwechsel. Bamberger Symposion (=BZN NF Beih. 24 (1986) 54-70)).
- W.-A. Frhr. von REITZENSTEIN, Die Namen der bayerischen Landkreise nach der Gebietsreform. In: BONF 13 (1972/74) 2-26.

Anlage:

Leitlinien der Gemeindenamengebung – Vorschläge der Kommission

- 1.1. Bei der Namenfindung neu gebildeter Gemeinden bzw. bei Namensänderung bisheriger Gemeinden ist zu beachten:
 - Namen sollen möglichst kurze und treffende Gemeindebezeichnungen ermöglichen und einen örtlichen Bezug herstellen.
 - Namen müssen so gewählt werden, daß sie dauerhaft bestehen bleiben und keinen kurzfristigen Änderungen unterworfen sind.
- 1.2. *Als Namen eignen sich daher insbesondere:*
 - 1.2.1. bisherige Gemeindenamen, weil sonst mit dem Wegfall ein Stück Geschichte des Freistaates untergeht;
 - 1.2.2. Namen, die durch Wegfall von Bestandteilen von Doppelnamen oder durch Wegfall bzw. Hinzufügen differenzierender Zusätze (Ober-, Unter-, Groß-, usw.) entstehen;
 - 1.2.3. Abwandlungen geläufiger Flur- und Landschaftsnamen, die auf topographische Gegebenheiten Bezug nehmen (z.B. gewässer- und geländebezogene Gemeindenamen mit den Namenbestandteilen -tal, -aue, -stein). Der Gemeindename muß als solcher erkennbar sein.
 - 1.2.4. Namen, die eine Verbindung mit historischen Ereignissen, vor allem der Besiedlung, erkennen lassen (z.B. Gemeindenamen mit Bezug zum Ortsgründer);
 - 1.2.5. Namenbildungen, die keinen Widerspruch zur Landschaft des Standortes ergeben (Höhenlage, Himmelsrichtung, Lage am Wasser usw.). Für Ortsnamen im Tief- oder Flachland eignen sich Namenbestandteile wie -au(e), -bach, -feld, -tal, -hain; in

bergigen Regionen wie -berg, -stein, -wald(e), -dorf, -leite(n), u.ä. Ist die Gemeinde Kirchort, so kann auch Kirch-als Namensbestandteil verwendet werden.

1.2.6. Namen, die mit einem Fluß-, Flur-, Berg-, Waldnamen usw. gebildet werden. Es ist dabei zu beachten, daß sich das topographische Objekt oftmals weiter erstreckt als das Gemeindegebiet und deshalb nicht nur von dieser Gemeinde vereinnahmt werden kann (z.B. Muldetal, Sächsische Schweiz).

1.3. *Hingegen sind zu vermeiden :*

1.3.1. Gemeindennamen, die bereits anderenorts vorhanden sind;

1.3.2. Veränderungen an ursprünglich sorbischen Namen in eingedeutschter Form. Diese Namen können nur in der hergebrachten Form weitergeführt werden. Die Namenbestandteile -witz, -litz, -ritz und -schitz/schütz sind wegen ihrer etymologischen Bedeutung nicht an beliebige Erstglieder anfügbar.

1.3.3. Doppelnamen; (Dreifachnamen usw. sind nicht genehmigungsfähig). Der Name darf nicht zu lang oder zu unhandlich sein. Hierbei ist insbesondere auf Aussprache, Klang, Schreibweise und Länge (nicht mehr als 16 Druckzeichen) zu achten.

1.3.4. Für Sachsen untypische Namenbestandteile und -wörter, z.B. niederdt. -be(c)k statt -bach; oberdt. -bühl statt -hübel usw. Regionstypische Zweitglieder bleiben auf den jeweiligen Raum beschränkt (z.B. -grün nur für das Vogtland).

— 1.3.5. Namen und Namenszusätze mit werbendem Inhalt;

1.3.6. Namen, die offensichtlich Belange Dritter berühren (vgl. 1.2.6.), z.B. Anlehnung des Gemeindennamens an ein topographisches oder historisches Objekt, das nicht im Gemeindegebiet oder auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden liegt;

1.3.7. die Namenbestandteile -statt, -stadt bei Gemeinden, die kein Stadtrecht besitzen;

